

- **Die Societas Europaea im Fürstentum Liechtenstein**

DIE SOCIETAS EUROPAEA IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Die Societas Europaea (SE) ist seit 08.10.2004 Realität in der Europäischen Union. Da Liechtenstein seit Mai 1995 Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist, kann es diese Rechtsform ebenso nutzen und somit für Kunden, die den Zugang zum europäischen Markt suchen, eine europäische Gesellschaft mit Sitz in Liechtenstein bereitstellen.

Im August 2006 wurde die erste SE auf der Basis des liechtensteinischen Rechts ins Öffentlichkeitsregister eingetragen, was uns veranlasst, die SE im Folgenden vorzustellen und auf einige spezifische Vorteile hinzuweisen.

Gesetzliche Grundlage

Die Grundlage der SE ist die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) und die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 08.10.2001 zur Ergänzung des Statuts hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (SE-RL). Zwar ist die SE-VO in allen Mitgliedstaaten unmittelbar an-

wendbar, allerdings bedarf sie eines Ausführungsgesetzes im jeweiligen Mitgliedstaat. Mit Wirkung ab 10.02.2006 hat Liechtenstein das Gesetz (SEG) über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in Kraft gesetzt, und das Öffentlichkeitsregister erstellte gleichzeitig ein Merkblatt für die Neueintragungen einer SE in Liechtenstein. Ebenfalls am 10.02.2006 entfaltete das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG) seine Rechtskraft.

Zweck

Die SE ist eine supranationale Gesellschaft europäischen Rechts, die den Unternehmen alternativ zu den nationalen Gesellschaftsformen zur Verfügung steht. Sie entsteht nicht durch Gründung einer neuen Gesellschaft in einem der Mitgliedsländer, zum Beispiel in Liechtenstein, sondern vielmehr können sich Unternehmen über Hoheitsgrenzen hinweg nach prinzipiell einheitlichen Regeln auf Gemeinschaftsebene neustrukturieren, reorganisieren, zusam-

menschliessen und ihren Sitz unter Wahrung ihrer Identität grenzüberschreitend verlegen.

Gründung einer SE liechtensteinerischer Prägung

Die SE ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist. Das gezeichnete Kapital muss mindestens EUR 120'000 betragen, und jeder Aktionär haftet nur bis zur Höhe des von ihm gezeichneten Kapitals.

Es ist zu beachten, dass grundsätzlich nur Aktiengesellschaften (AG) Gründer einer SE sein können. Natürlichen Personen oder Personengesellschaften ist die Gründung einer SE als alleinige Gründer verwehrt. Entsprechend muss zuerst eine nationale AG gegründet werden, um diese dann mit einer anderen AG fusionieren oder in eine SE umwandeln zu können. Eine bestehende liechtensteinische Anstalt kann allerdings vorgängig ohne weiteres in eine AG umgewandelt und anschliessend für die Gründung einer SE verwendet werden.

Grundsätzlich sind für die Gründung einer SE die Bestimmungen für nationale Aktiengesellschaften des Mitgliedstaates massgebend, in dem die SE ihren Sitz haben wird. Die SE erwirbt mit Eintragung ins nationale Register eigene Rechtspersönlichkeit. Die SE kann allerdings ausschliesslich nach den in der Verordnung bestimmten Gründungsformen von Unternehmen mit bestimmten Rechtsformen sowie unter Berücksichtigung räumlich und zeitlich exakt festgelegter Aspekte der Mehrstaatlichkeit gegründet werden. Es existiert damit ein *numerus clausus* der Errichtungsformen.

Insgesamt gibt es vier Gründungsarten:

- Grenzüberschreitende Verschmelzung von mindestens zwei nationalen Aktiengesellschaften (Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung);
- Gründung einer gemeinsamen Holding-SE durch mindestens zwei nationale Aktiengesellschaften. Anders als bei der Verschmelzung bleiben die an der Gründung beteiligten Gesellschaften bestehen;
- Gründung einer gemeinsamen Tochter-SE durch mindestens zwei nationale Aktiengesellschaften;
- Umwandlung einer nationalen AG, sofern die nationale AG seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft hat.

Organisationsstruktur

Bezüglich der Unternehmensführung und Unternehmensüberwachung (Corporate Governance) stehen parallel zwei

Aufbaustrukturen zur Disposition, nämlich das monistische oder das dualistische System.

Das in Liechtenstein üblicherweise anzutreffende monistische System verfügt lediglich über ein einziges Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat), dessen Befugnisse in der Satzung oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden können. Eine Delegation der Geschäftsführung, beispielsweise an eine Direktion, ist erlaubt. Der Verwaltungsrat kann aus einer oder mehreren Personen bestehen; eine SE mit einem gezeichneten Kapital von mindestens CHF 1 Mio. muss allerdings einen Verwaltungsrat mit mindestens drei Mitgliedern besitzen, sofern es sich nicht lediglich um eine Gesellschaft handelt, die im Inland nur Vermögensverwaltungen besorgt, nicht aber sonstige Geschäfte im Inland betreibt. Das dualistische System sieht neben dem Leitungsorgan (Vorstand) ein zusätzliches Aufsichtsorgan vor; dieses System war dem liechtensteinischen Recht bisher praktisch unbekannt (Ausnahme: zum Beispiel Banken).

Sowohl im monistischen wie auch im dualistischen System ist die Generalversammlung der Aktionäre (in der SE-VO Hauptversammlung genannt) das oberste Organ der SE. Es repräsentiert die Anteilseigner und trifft die grundlegenden Entscheidungen.

Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Die SE unterscheidet ganz allgemein zwischen dem Satzungssitz und dem Verwaltungssitz einer SE. Der Sitz der SE muss sich dort befinden, wo auch die Hauptverwaltung der SE anzutreffen ist;

diese hat zwingend in einem Mitgliedstaat zu sein. Eine Hauptverwaltung ist nicht unbedingt mit einem grossen Mitarbeiterstab und/oder einer Produktionsstätte gleichzusetzen. So kann auch eine englische Gesellschaft, die in England untätig ist und kein Personal hat, mit einer Liechtensteiner Sitzgesellschaft zu einer SE mit Sitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein fusioniert werden.

Die SE kann ihren Sitz nicht nur bei der Gründung frei bestimmen, sondern diesen innerhalb des EWR auch grenzüberschreitend verlegen, ohne dass es zur Auflösung und Neugründung der SE kommt. Im Vergleich zu einer AG nationalen Rechts hat die SE die Anerkennung jenseits der nationalen Grenzen und profitiert von den binnenmarkt- und wirtschaftsraum-spezifischen Freiheitsgraden. Die SE kann ferner von den bestehenden Unterschieden in den nationalen Gesellschaftsrechtssystemen umfassend Gebrauch machen, eine Option, die einer AG nicht offen steht.

Mitarbeiterinfluss

Die Arbeitnehmerbeteiligung in der SE ist eines der zentralen Anliegen der Europäischen Union (EU), weshalb das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE nicht unterbewertet werden darf.

Durch die SE-RL wird sichergestellt, dass die Vertreter der Arbeitnehmer der SE sowie ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe auf die Beschlussfassung innerhalb der SE insoweit Einfluss nehmen können, als die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter als Gründungsvoraussetzung für die SE unternehmensindivi-

duell ausgehandelt werden kann (sog. Verhandlungslösung). Sofern eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, finden ersatzweise die in nationales Recht zu transformierenden Bestimmungen der SE-RL und ihres Anhangs Anwendung (sog. Auffanglösung). Diese stellen ein Mindestmass an Unterrichtung und Anhörung entsprechend der RL über Europäische Betriebsräte sicher.

Bei der Arbeitnehmerbeteiligung in der SE mussten die EU-Staaten einen Kompromiss schliessen. Zu gross sind beispielsweise die Unterschiede der Mitbestimmung in Deutschland (paritätisch) und der völligen Freiheit in England. Entsprechend einigte man sich in Bezug auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat auf das Vorher-Nachher-Prinzip, d.h. Mitbestimmung, soweit bei der Umwandlung in eine SE bereits Mitbestimmungsrechte in den ursprünglichen Gesellschaften bestanden haben oder, bei den anderen Gründungsformen, soweit in einer der beteiligten Gesellschaften bereits Mitbestimmung bestand und sich diese auf 25% (Verschmelzung) bzw. 50% (Holding, Tochter) der Arbeitnehmer erstreckte.

Somit ist es möglich, dass man in Zukunft eine SE mit Sitz in Deutschland hat, die mitbestimmungsfrei ist, oder eine SE in England, die sich der paritätischen Mitbestimmung nach deutschem Einfluss unterwirft. Ein einheitliches System der Arbeitnehmerbeteiligung in Europa wird es deshalb trotz der Richtlinien nicht geben.

Die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte sind im liechtensteinischen System

nicht bekannt. Entsteht aber eine SE durch Umwandlung, Verschmelzung oder durch Errichtung einer Holding aus dem Ausland und kannten solche ausländischen Unternehmen Arten der Mitbestimmung, so sind jene auch in Liechtenstein anzuwenden. Bestanden in keiner der beteiligten Gesellschaften vor der Eintragung der SE in Liechtenstein Vorschriften über die Mitbestimmung, so ist die SE nicht verpflichtet, eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer einzuführen. Es verbliebe dann in Liechtenstein das Recht auf Unterrichtung und Anhörung, ohne ein Recht auf Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer.

Besteuerung

Die SE-VO enthält keine steuerlichen Regelungen, so dass die Besteuerung der SE nach nationalen Vorschriften erfolgt. Für Liechtenstein bedeutet dies, dass ein EU-Mitgliedstaat eine Liechtenstein-SE nicht schlechterstellen darf als die eigenen Gesellschaften.

Die laufende Besteuerung der SE richtet sich demnach nach dem Recht des Landes, in dem die SE ihren Satzungssitz hat, wobei eine steuerliche Gleichstellung mit den nationalen Aktiengesellschaften erfolgt. Während die SE im Sitzstaat unbeschränkt steuerpflichtig ist, unterliegt sie mit ihren Betriebsstätten und Niederlassungen in den jeweiligen Ländern der beschränkten Steuerpflicht. Entsprechend hat die SE für jedes Land, in dem sie eine Betriebsstätte und/oder eine Niederlassung hat, eine eigenständige steuerliche Gewinnermittlung nach den jeweils dort geltenden nationalen Vorschriften zu erstellen. Hinsichtlich der Gewinnausschüttungen gilt ebenfalls nationales Recht.

Als rechtlich integriertes, europaweit einheitliches Unternehmen mit freier Sitzwahl kann die SE für die Steuerplanung genutzt werden. Es lassen sich im Einzelfall die Wahl des Sitzstaates planen sowie Quellensteuern und Pauschalbesteuerungen vermeiden bzw. Doppelbesteuerungsabkommen und Gruppenbesteuerungssysteme zum eigenen Vorteil nutzen.

Fazit

Neben den bisherigen Gesellschaftsformen nationalen Rechts ermöglicht die SE die Schaffung von Gesellschaften, deren Struktur und Funktionsweise durch eine in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende gemeinschaftliche Verordnung geregelt werden. Dadurch werden sowohl die Gründung als auch die Leitung von Gesellschaften europäischen Zuschnitts ermöglicht, ohne dass die bestehenden Unterschiede zwischen den für die Handelsgesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und ihr räumlich begrenzter Geltungsbereich dafür ein Hindernis darstellen sollen.

An die Stelle von äusserst komplexen rechtlichen Strukturen kann die wesentlich einfachere SE treten und den geänderten Rahmenbedingungen im EWR Rechnung tragen. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, europaweit durch eine einzige SE mit rechtlich unselbständigen Niederlassungen in den anderen Mitgliedstaaten zu agieren. Dadurch können nicht nur Entscheidungswege verkürzt, sondern insbesondere auch die Kosten für zahlreiche Tochtergesellschaften und deren jeweilige Organisation, Verwaltung, Führung, Überwachung, Controlling, Berichterstattung, Rechnungslegung, Prüfung,

Publizität und General- oder Gesellschafterversammlung etc. eingespart oder zumindest erheblich reduziert werden. Unternehmen können somit – wie natürliche Personen – uneingeschränkt von der im EG-Vertrag sowie im EWR-Abkommen garantierten Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen.

Die Ausgangsposition für Liechtenstein ist ausgesprochen gut. So ist beispielsweise das liechtensteinische Aktienrecht äusserst liberal und überlässt, anders als andere Rechtsordnungen, die Gestaltung v.a. des Organisationsrechts

sehr weitgehend der individuellen Satzung. Im Weiteren hat Liechtenstein die in der SE-VO vorgesehene Ermächtigung genutzt, die Gründungsszenarien so auszugestalten, dass sich auch eine Gesellschaft, die ihre Hauptverwaltung nicht im EWR hat, an der Gründung einer SE beteiligen kann, sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet wurde, ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat hat und mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung steht. Es können sich somit auch mit (blossem) Satzungssitz in Liechtenstein

gegründete Gesellschaften, deren Hauptverwaltung ausserhalb des EWR liegt, an der Gründung einer SE beteiligen. Damit wird Liechtenstein als Standort für liechtensteinische Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmen, aber auch für solche aus Drittländern, sehr attraktiv.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor des Artikels, lic.iur./MBA Elmar Jerjen, gerne zur Verfügung

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5
P. O. Box 83
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +(423) 237 34 34
Telefax +(423) 237 34 60
E-Mail info@atu.li
Internet www.atu.li

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.